

Gesetz

vom 24. September 1991

über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz (GTG)¹⁾*Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

gestützt auf die Artikel 3, 31 und 31^{ter} der Bundesverfassung;²⁾
nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom 5. Februar 1990;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

1. TITEL**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****1. Kapitel****Zweck und Anwendungsbereich**

Artikel 1. ¹ Dieses Gesetz regelt das Hotellerie- und Restaurationsge- Inhalt und
Zweck
werbe sowie den Tanz; es bezweckt, die öffentliche Ordnung und das
öffentliche Wohl aufrechtzuerhalten.

² Es bezweckt unter anderem:

- a) eine ausgewogene Entwicklung des Hotellerie- und Restaurationsge-
werbes zu begünstigen, insbesondere um den Tourismus zu för-
dern;
- b) dem Alkoholismus vorzubeugen;
- c) die Jugend zu schützen;
- d) gesellschaftliche Kontakte zu erleichtern.

1) Fassung gemäss Gesetz vom 9.2.1996.

2) Fassung gemäss Gesetz vom 9.2.1996.

Art. 2. Diesem Gesetz sind folgende Tätigkeiten unterstellt:

- a) die entgeltliche Abgabe oder der entgeltliche Verkauf an die Öffentlichkeit von Speisen und Getränken, die an Ort und Stelle konsumiert werden können;
- b) die geschäftsmässige Beherbergung von Gästen;
- c) die entgeltliche Zurverfügungstellung von Plätzen zum Campieren;
- d) die Organisation von öffentlichen Tanzveranstaltungen.

Anwendungsbereich
a) Dem Gesetz unterstellte Tätigkeiten

Art. 3. ¹ Diesem Gesetz sind nicht unterstellt:

- a) die Beherbergung, der Verkauf und die Abgabe von Speisen und Getränken durch Spitäler, Alters- und Pflegeheime oder ähnliche Betriebe, soweit diese Dienstleistungen dazu bestimmt sind, die eigenen Bedürfnisse zu decken;
- b) die Beherbergung, der Verkauf und die Abgabe von Speisen und Getränken durch Erziehungs-, Lehr- oder Bildungsanstalten und ähnliche Anstalten, soweit diese Dienstleistungen nur für die Angestellten und die Teilnehmer am Unterricht der Anstalt bestimmt sind;
- c) die Vermietung von Ferienwohnungen, Chalets und Zimmern, sofern der Vermieter keine Hoteldienstleistungen anbietet;
- d) der Verkauf, die Abgabe von Speisen und Getränken in Erfrischungsräumen von Fabriken, Kantinen auf Bauplätzen und ähnlichen Lokalen, sofern der Zutritt zu diesen Orten den Angestellten der betreffenden Betriebe vorbehalten ist und der Getränkehandel nicht mit der Absicht betrieben wird, einen Gewinn zu erzielen.

b) Dem Gesetz nicht unterstellte Tätigkeiten

² Im übrigen sind die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

2. Kapitel:

Vollzugsorgane

Art. 4.³⁾ ¹ Der Staatsrat übt die Oberaufsicht über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz aus. Staatsrat

² Er erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 9.2.1996.

Art. 5. ¹ Das Polizeidepartement (das Departement) sorgt für die Anwendung dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen.

Polizeidepartement

² Es hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a)⁴⁾ Es erteilt, erneuert und entzieht die Patente, mit Ausnahme der Patente K.
- b) bis d)⁵⁾
- e)⁶⁾ Es setzt die Betriebsabgabe für die Patente, mit Ausnahme der Patente K, fest.
- f) ...⁷⁾
- g) Es entscheidet über die Gültigkeit anderer Fähigkeitsausweise.
- h) Es ernennt die Mitglieder der in Artikel 12 vorgesehenen Kommission.
- i) Es ernennt die Experten, die mit der Prüfung der Anwärter für den beruflichen Fähigkeitsausweis betraut sind.
- j) Es genehmigt das Programm des Fachkurses.
- k) Es setzt die Beteiligung der Kandidaten an den Prüfungskosten fest.
- l) Es genehmigt den Namen einer öffentlichen Gaststätte sowie dessen Änderung.

³ Im übrigen fällt es die Entscheide, für die dieses Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde vorsehen.

Art. 6. ¹ Die Abteilung für Handelspolizei und öffentliche Gaststätten (die Abteilung) ist das Ausführungsorgan des Departementes.

Abteilung für Handelspolizei und öffentliche Gaststätten

² Sie hat folgende Befugnisse:

- a) Sie setzt die Frist für eine vorläufige Betriebsnutzung fest und gewährt die Befreiung vom Besuch des Fachkurses.
- b) Sie bewilligt oder verweigert die Einschreibung für den Fachkurs.

³ Sie erfüllt die Aufgaben, die das Ausführungsreglement ihr überträgt.

⁴⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 9.2.1996.

⁵⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 9.2.1996.

⁶⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 9.2.1996.

⁷⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 9.2.1996.

Art. 7. ¹ Die Kantonspolizei kontrolliert:

Kantonspolizei

- a) die Einhaltung der Schliessungszeiten der öffentlichen Gaststätten sowie den Zeitplan der Veranstaltungen, die mit einer in diesem Gesetz vorgesehenen Bewilligung organisiert werden;
- b) die Einhaltung der Vorschriften über das Zutrittsalter;
- c) die Einhaltung der Lärmgrenzwerte.

² Sie kann von der Abteilung oder vom Oberamtmann mit der Vornahme weiterer Kontrollen beauftragt werden.

³ Sie ist berechtigt, jederzeit die öffentlichen Gaststätten und deren Nebenräume zu inspizieren. Die Wohnungen und die Zimmer des Betriebsleiters, der Angestellten und der Gäste können jedoch nur gemäss den Bestimmungen der Strafprozessordnung inspiziert werden.

Art. 8. Der Oberamtmann hat folgende Befugnisse:

Oberamtmann

- a) Er erteilt und entzieht das Patent K und setzt die Betriebsabgabe für dieses Patent fest.
- b)⁸⁾ Er erteilt und entzieht die Tanz-Bewilligungen.
- c) Er bewilligt die Vorverlegung der Öffnungszeit für öffentliche Gaststätten, die Verlängerungen sowie die nächtliche Öffnungszeit.
- d) Er bewilligt die Abweichungen von den Vorschriften bezüglich des Zutrittsalters für öffentliche Gaststätten oder öffentliche Tanzanlässe.
- e) Er verfügt die vorläufige Schliessung einer öffentlichen Gaststätte bei Unordnung.
- f) Er ergreift Massnahmen gegen übermässigen Lärm.

Art. 9 bis 11.⁹⁾

Art. 12. ¹ Die Kommission für Wirteschprüfungen setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Ein Mitglied vertritt das Departement; drei Mitglieder werden auf Vorschlag der betreffenden Berufskreise ernannt.

Fachprüfungskommission

² Die Mitglieder werden für eine Amtsperiode von vier Jahren ernannt.

³ Der Vorsitz und das Sekretariat werden vom Departement geführt.

⁸⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 9.2.1996.

⁹⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 9.2.1996.

⁴ Die Kommission wird beauftragt, die Prüfungssitzungen zu organisieren und deren Ablauf sicherzustellen. Sie schlägt dem Departement die Experten vor, die mit der Prüfung der Anwärter betraut sind.

3. Kapitel

Rechtsmittel

Art. 13. ¹ Die in Anwendung dieses Gesetzes getroffenen Entscheide sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

² Die Entscheide der Fachprüfungskommission können vorgängig mit Beschwerde beim Departement angefochten werden.

³ ...¹⁰⁾

2. TITEL

HOTELLERIE- UND RESTAURATIONSGEWERBE

1. Kapitel

Grundsatz und Patentarten

Art. 14. Jede Person, die eine in Artikel 2 Bst. a, b oder c aufgezählte Tätigkeit ausübt, muss im Besitz eines der folgenden Patente sein: Im Allgemeinen

A¹¹⁾ Patent für das Hotelleriegewerbe;

B Patent für einen Betrieb mit Alkohol;

C Patent für einen Betrieb ohne Alkohol;

D¹²⁾ Patent für ein Dancing oder ein Kabarett;

E Zusatzpatent für eine Hotelbar;

F¹³⁾ Patent für ein Nachtrestaurant;

G¹⁴⁾ Patent für einen Betrieb, der einem Lebensmittelgeschäft angegliedert ist;

¹⁰⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 9.2.1996.

¹¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 9.2.1996.

¹²⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 9.2.1996.

¹³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 9.2.1996.

¹⁴⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 9.2.1996.

H Sonderpatent;

I Patent für einen hotelähnlichen Betrieb;

K Patent von kurzer Dauer.

Art. 15. ¹ Das Patent A berechtigt den Inhaber, Gäste zu beherbergen, Speisen und Getränke, die an Ort und Stelle konsumiert werden können, abzugeben sowie solche zum Mitnehmen zu verkaufen. Patent A

² ...¹⁵⁾

Art. 16. Das Patent B berechtigt den Inhaber, Getränke, die an Ort und Stelle konsumiert werden können, abzugeben sowie solche zum Mitnehmen zu verkaufen. Für Restaurationsbetriebe berechtigt es den Inhaber ausserdem, Speisen, die an Ort und Stelle konsumiert werden können, abzugeben sowie solche zum Mitnehmen zu verkaufen. Patent B

Art. 17. Das Patent C berechtigt den Inhaber, Speisen und Getränke ohne Alkohol, die an Ort und Stelle konsumiert werden können, abzugeben sowie solche zum Mitnehmen zu verkaufen. Patent C

Art. 18.¹⁶⁾ Das Patent D für ein Dancing oder ein Kabarett berechtigt den Inhaber, Speisen und Getränke, die an Ort und Stelle konsumiert werden können, abzugeben sowie Darbietungen vorzuführen; der Inhaber muss über eine der Öffentlichkeit zugängliche Tanzfläche verfügen. Patent D

Art. 19. ¹ Das Patent E berechtigt den Inhaber, Getränke in einem geeigneten Lokal eines Hotelbetriebes abzugeben.¹⁷⁾ Patent E

² Es kann nur erteilt werden für Betriebe mit mindestens 40 Betten. Je Zimmer werden höchstens zwei Erwachsenenbetten angerechnet.

³ Auf begründetes Gesuch hin kann ein Patent E auch einem Betrieb mit weniger Betten erteilt werden, wenn dieser in ländlicher Gegend liegt und der Förderung des Tourismus dient.

Art. 20.¹⁸⁾ ¹ Das Patent F für ein Nachtrestaurant berechtigt den Inhaber, Speisen und Getränke, die an Ort und Stelle konsumiert werden können, abzugeben sowie solche zum Mitnehmen zu verkaufen. Patent F

¹⁵⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 9.2.1996.

¹⁶⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 9.2.1996.

¹⁷⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 9.2.1996.

¹⁸⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 9.2.1996.

² Auf dem Kantonsgebiet können vier Patente dieser Kategorie erteilt werden, wovon eines ausschliesslich und zu besonderen Bedingungen einem Kasinobetrieb vorbehalten ist.

Art. 21.¹⁹⁾ Das Patent G berechtigt den Inhaber, in beschränktem Rahmen jene Speisen und Getränke zum Konsum an Ort und Stelle abzugeben, die in einem ständig geöffneten Lebensmittelgeschäft hauptsächlich zum Mitnehmen verkauft werden. Patent G

Art. 22.¹ Das Patent H berechtigt den Inhaber, im Rahmen eines nicht dauerhaften oder saisonbedingten sportlichen, kulturellen oder sozialen Anlasses Speisen und Getränke zum Konsum an Ort und Stelle anzubieten und ausnahmsweise zum Mitnehmen zu verkaufen.²⁰⁾ Patent H

² Ein Patent H kann insbesondere erlangt werden für:

- a) die Büvetten in Kinos oder Theatern;
- b) die Büvetten auf Sportplätzen und in Sporthallen sowie in Schwimmbädern;
- c) die Büvetten der Skilift- und Luftseilbahngesellschaften und die Alphütten;
- d) die Cafeterias in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen, Schulen oder gleichartigen Betrieben;
- e) die Ausländerkolonien, soweit dies aufgrund des Mitgliederbestandes der Gemeinschaft nötig ist.

³ Das Ausführungsreglement legt die übrigen Betriebsbedingungen fest.

Art. 23.²¹⁾¹ Das Patent I berechtigt den Inhaber, einen hotelähnlichen Beherbergungsbetrieb für mehr als fünf Personen zu führen, z. B. eine Gemeinschaftsunterkunft, einen Lagerplatz für Zelte, Wohnwagen, Bungalows oder eine Unterkunftsstätte in einem Bauernhof. Patent I

² Mit dem Patent I kann dem Inhaber das Recht erteilt werden, Speisen und Getränke, die an Ort und Stelle konsumiert werden können, zu den im Ausführungsreglement festsetzten Bedingungen abzugeben.

Art. 24. Das Patent K wird für eine Veranstaltung von kurzer Dauer erteilt, z. B. eine Messe, eine Kermesse, eine Versammlung, eine Sport-

 Patent K

¹⁹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 9.2.1996.

²⁰⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 9.2.1996.

²¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 9.2.1996.

veranstaltung oder ein Volksfest. Es überträgt die im Ausführungsreglement in groben Zügen festgelegten Rechte und Pflichten.

2. Kapitel

Bedingungen für die Erteilung und den Entzug des Patentes

1. ABSCHNITT:

Allgemeines

Art. 25. ¹ Das Patent ist persönlich und unübertragbar. Es wird der Person erteilt, die den Betrieb selber leitet oder für die zeitweilige Veranstaltung verantwortlich ist²²⁾. Grundsatz

² Es wird für eine beschränkte Dauer, eine bestimmte Tätigkeit, einen bestimmten Ort und bestimmte Räumlichkeiten ausgestellt. Es kann zudem mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden²³⁾.

³ Ist der Betriebsführer nicht selber Eigentümer der Liegenschaft, in der er eine Gaststätte führen will, so muss er die Zustimmung des Eigentümers haben.

Art. 26. Will eine juristische Person einen Betrieb führen, so wird das Patent einem verantwortlichen Betriebsleiter erteilt. Juristische Person

Art. 27. ¹ Das Patent wird einer Person erteilt:

- a) die Schweizer Bürger oder Inhaber einer Niederlassungsbewilligung ist;
- b)²⁴⁾ die das achtzehnte Altersjahr vollendet hat;
- c) die handlungsfähig ist;
- d) gegen die keine Verlustscheine ausgestellt wurden;
- e) die durch ihr Vorleben und ihr Verhalten die nötige Sicherheit dafür bietet, dass der Betrieb in Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Vorschriften auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit, des Arbeitsrechts und der Fremdenpolizei geführt wird. Persönliche Anforderungen

²²⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 9.2.1996.

²³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 9.2.1996.

²⁴⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 9.2.1996.

² Die in Absatz 1 Buchstabe e genannte Voraussetzung muss ebenfalls vom Ehegatten des Betriebsführers und den anderen Personen, die mit ihm in gemeinsamem Haushalt leben, erfüllt werden, soweit diese bei der Betriebsführung eine verantwortliche Stellung einnehmen.

Art. 28. ...²⁵⁾

Im Bau oder im Umbau befindlicher Betrieb

Art. 29. ¹ Eine Person kann nur ein Patent erlangen.

Anzahl Patente

² Sie kann jedoch mehrere Patente erlangen, wenn die von ihr geführten Betriebe sich in derselben Liegenschaft befinden oder eine geschäftliche Einheit bilden.

Art. 30. ¹ Die Patente haben folgende Gültigkeitsdauer:

Gültigkeitsdauer der Patente

- a) die Patente A, B, C, D, E, F und I: 5 Jahre;
- b) die Patente G und H: 1 - 3 Jahre;
- c) das Patent K: 1 - 20 Tage.

² Die Gültigkeitsdauer der Patente kann gekürzt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.

³ Die Patente, mit Ausnahme des Patentes K, werden von Amtes wegen zu den im Ausführungsreglement festgelegten Bedingungen erneuert.

2. ABSCHNITT:

Fachkenntnisse

Art. 31. ¹ Wer ein Patent A, B, C, D oder F erlangen will, muss im Besitz eines kantonalen Fähigkeitsausweises für Betriebsführer öffentlicher Gaststätten sein.

Kantonaler Fähigkeitsausweis

² Wer ein Patent H oder I erlangen will, muss nur in den im Ausführungsreglement vorgesehenen Fällen im Besitz eines solchen Ausweises sein.²⁶⁾

Art. 32. ¹ Den Fähigkeitsausweis erlangt, wer eine Prüfung bestanden hat, bei der festgestellt wurde, dass der Anwärter für die Führung eines

Eignungsprüfung

²⁵⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 9.2.1996.

²⁶⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 9.2.1996.

Betriebes die nötigen Kenntnisse im Hinblick auf die vom Gesetz festgelegten Ziele besitzt.

² Das Ausführungsreglement legt die Gebiete fest, die je nach Patent geprüft werden müssen.

Art. 33. ¹ Der Prüfungskandidat muss den von den Berufskreisen in Zusammenarbeit mit dem Departement organisierten Fachkurs besucht haben. Fachkurs

² Vor dem Besuch des Fachkurses muss der Kandidat ein Praktikum absolvieren. Die Dauer des Praktikums wird im Ausführungsreglement festgelegt.

Art. 34. ¹ Stirbt der Patentinhaber, so können der überlebende Ehegatte, die Kinder oder der Geschäftspartner des Betriebsführers den Betrieb ohne Fähigkeitsausweis während der für die Erlangung dieses Ausweises nötigen Zeit, die von der Behörde festgesetzt wird, weiterführen. Ausnahmen

² Bei Scheidung oder Trennung des Patentinhabers gilt dasselbe für den Ehegatten, wenn das Patent gemäss Artikel 39 Abs. 2 Bst. d entzogen wird.

³ Hat die betreffende Person vorgängig während mindestens fünf Jahren regelmässig im Betrieb mitgearbeitet, so kann sie vom Besuch des Fachkurses befreit werden.

⁴ Hat die betreffende Person vorgängig während mindestens zehn Jahren regelmässig im Betrieb mitgearbeitet, so muss sie keine Prüfung ablegen, ist aber zum Besuch eines Teilkurses verpflichtet. Die Fächer dieses Kurses werden im Ausführungsreglement festgesetzt.²⁷⁾

Art. 35. ¹ Der Fähigkeitsausweis verliert seine Gültigkeit, wenn der Inhaber während mehr als fünf Jahren keinen Betrieb geführt hat. Gültigkeit
des Ausweises

² Ausnahmsweise gilt der Ausweis länger als fünf Jahre, wenn der Inhaber seit dem Jahr nach der Prüfung als Familienmitglied oder als Verantwortlicher tatsächlich bei der Betriebsführung mitgewirkt hat.

²⁷⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 9.2.1996.

3. ABSCHNITT:**Räumlichkeiten**

Art. 36. ¹ Jeder Betrieb muss den in der Spezialgesetzgebung auf dem Gebiet der Bau-, Feuer- und Gesundheitspolizei vorgesehenen Anforderungen für Sicherheit, Sauberkeit und Hygiene genügen. Die Bestimmungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes bleiben vorbehalten.

² Der Betriebsführer stellt so weit möglich Nichtraucher- und Rauchertische zur Verfügung. Die Nichtraucherertische müssen deutlich gekennzeichnet werden.

³ Das Ausführungsreglement nennt die besonderen Bedingungen, die jeder Betrieb je nach Art des Patentes, dem er unterstellt ist, zusätzlich erfüllen muss.

4. ABSCHNITT:**Bedürfnisklausel**

Art. 37. ...²⁸⁾

5. ABSCHNITT:**Entzug des Patentes**

Art. 38. Das Patent kann entzogen werden, wenn der Betriebsführer die von diesem Gesetz, dessen Ausführungsreglement oder von der Gesetzgebung über den Tourismus auferlegten Pflichten nicht erfüllt. Fakultativer Entzug

Art. 39. ¹ Das Patent muss entzogen werden, wenn eine der Voraussetzungen für dessen Erteilung nicht mehr erfüllt ist.²⁹⁾ Obligatorischer Entzug

² Es muss ferner demjenigen Betriebsführer entzogen werden:

- a) dessen Betrieb innert drei Jahren zum zweiten Mal vorläufig geschlossen werden musste;
- b) der innert fünf Jahren zweimal wegen grober Verletzung dieses Gesetzes verurteilt wurde;

²⁸⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 9.2.1996.

²⁹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 9.2.1996.

- c) in dessen Betrieb schwer wiegende unordentliche Zustände herrschen oder gegen die guten Sitten verstossende Handlungen begangen worden sind;
- d) der den Betrieb ohne Bewilligung während mehr als vier aufeinander folgenden Monaten nicht führt.

Art. 40. ¹ Bei einem Patententzug wird eine Frist von drei bis fünf Jahren gesetzt, während der der Betriebsführer kein neues Patentgesuch stellen kann. Neues Patentgesuch

² Diese Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Entzugsentscheid rechtskräftig geworden ist.

3. Kapitel:

Abgaben und Gebühren

Art. 41. ¹ Jedes Patent unterliegt: Grundsätze

- a) einer Erteilungsgebühr;
- b) einer Betriebsabgabe;
- c) einer Erneuerungsgebühr.

² Der Staatsrat setzt den Tarif für die Gebühren fest, die für die in Anwendung dieses Gesetzes getroffenen Entscheide erhoben werden.

Art. 42. ¹ Die Betriebsabgabe wird aufgrund der Art, des Umsatzes und der Öffnungsdauer des Betriebes festgesetzt. Sie wird jährlich erhoben. Betriebsabgabe

² Sie liegt zwischen folgenden Mindest- und Höchstbeträgen:

	Minimum	Maximum
	Fr.	Fr.
a) ³⁰⁾ Patent A, B, E, G, H, I	100.–	4000.–
b) ³¹⁾ Patent C	100.–	3000.–
c) ³²⁾ Patent D, F	1000.–	5000.–
d) ³³⁾ Patent K	30.–	4000.–

³⁰⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 9.2.1996.

³¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 9.2.1996.

³²⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 9.2.1996.

³³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 9.2.1996.

³ Die Bewilligung für die nächtliche Öffnung unterliegt einer zusätzlichen Betriebsabgabe von mindestens 500 und höchstens 1500 Franken; sie wird im Verhältnis zur Grösse des Betriebs festgesetzt.³⁴⁾

⁴ Der Ertrag der Betriebsabgabe wird wie folgt verwendet:

- a) 20 % für die berufliche Weiterbildung der Betriebsführer und des Personals der öffentlichen Gaststätten, sofern die Weiterbildungskurse durchgeführt werden;
- b) 40 % für den Tourismusförderungsfonds;
- c) der Saldo für den Staat.³⁵⁾

Art. 43. Die Betriebsabgabe sowie die Erteilungs- und Erneuerungsgebühren sind vom Patentinhaber geschuldet. Schuldner

Art. 44. Der Schuldner, der die Betriebsabgabe sowie die Erteilungs- und Erneuerungsgebühren nicht innert den festgesetzten Fristen bezahlt hat, muss einen Strafzins in Höhe von 5 % des nichtbezahlten Betrages entrichten. Massnahme bei Nichtbezahlung

4. Kapitel:

Betriebsführung

Art. 45. ¹ Der Name des Betriebes darf nicht geeignet sein, die Öffentlichkeit über die Kategorie des Betriebes irrezuführen. Name

² Der Name muss dem Departement zur Genehmigung unterbreitet werden.

³ Die auf die Firmenbezeichnungen anwendbaren Spezialvorschriften bleiben vorbehalten.

³⁴⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 9.2.1996.

³⁵⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 9.2.1996.

Art. 46. ¹ Die Betriebe mit einem Patent A, B, C, I oder K dürfen um 6.00 Uhr geöffnet werden³⁶⁾. Sie müssen von Montag bis Donnerstag spätestens um 23.30 Uhr und am Freitag, Samstag und Sonntag um 24.00 Uhr geschlossen werden.

Öffnungs- und Schliessungszeiten
a) Im allgemeinen

² Die Betriebe mit einem Patent D für ein Dancing oder ein Kabarett dürfen von 14.00 Uhr bis 4.00 Uhr geöffnet werden.³⁷⁾

³ ...³⁸⁾

⁴ ...³⁹⁾

⁵ Die Hotelbars dürfen von 11.00 Uhr bis 3.00 Uhr geöffnet werden.⁴⁰⁾

⁶ Die Betriebe mit einem Patent F für ein Nachtrestaurant dürfen von 11.00 Uhr bis 6 Uhr geöffnet werden.⁴¹⁾

⁷ Die Betriebe mit einem Patent G dürfen nur zu den Öffnungszeiten des Lebensmittelgeschäfts, dem sie angegliedert sind, geöffnet werden.⁴²⁾

⁸ Für die Betriebe mit einem Patent H werden die Öffnungszeiten im Ausführungsreglement geregelt.⁴³⁾

Art. 47. Auf begründetes Gesuch hin kann der Oberamtmann die Öffnungszeit eines Betriebes mit einem Patent A, B oder I mit Büvette um eine Stunde vorverlegen.

b) Vorverlegung der Öffnungszeit

Art. 48. ¹ Der Oberamtmann kann die Öffnungsdauer eines Betriebes mit einem Patent A, B, C, H, I oder K über die gesetzlich festgelegte Zeit hinaus bewilligen, jedoch höchstens bis 3.00 Uhr. Das Gesuch muss begründet sein und beim Oberamt eingereicht werden.⁴⁴⁾

c) Verlängerung der Öffnungszeit

² Ohne vorgängiges, begründetes Gesuch kann die Schliessungszeit um höchstens eine Stunde hinausgeschoben werden. Die Verlängerung muss spätestens zu der in Artikel 46 Abs. 1 und 8 vorgesehenen Schliessungszeit auf ein vom Oberamtmann abgegebenes Formular

³⁶⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 9.2.1996.

³⁷⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 9.2.1996.

³⁸⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 9.2.1996.

³⁹⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 9.2.1996.

⁴⁰⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 9.2.1996.

⁴¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 9.2.1996.

⁴²⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 9.2.1996.

⁴³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 9.2.1996.

⁴⁴⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 9.2.1996.

eingetragen werden⁴⁵⁾. Die so bewilligte Verlängerungszeit darf je Trimester und Betrieb 25 Stunden nicht überschreiten.

³ Für jede Verlängerung muss eine Gebühr entrichtet werden, die aufgrund der Verlängerungsdauer berechnet wird. Das Ausführungsreglement setzt die Gebühren fest.

⁴ Bei Veranstaltungen von allgemeinem Interesse kann der Oberamtmann die Verlängerungsbewilligungen von der Gebühr befreien.

Art. 49. ¹ Auf Gesuch hin kann der Oberamtmann die Verlängerung der Öffnungszeit für eine öffentliche Gaststätte mit einem Patent A, B oder C für Samstag und Sonntag bis um 03.00 Uhr bewilligen. Er holt vorgängig die Stellungnahme des Departementes und der betreffenden Gemeinde ein.

d) Nächtliche
Öffnungszeit

² Je Bezirk können ein Betrieb und ein zusätzlicher Betrieb je 10 000 Einwohner in den Genuss einer solchen Bewilligung gelangen.⁴⁶⁾

Art. 49bis.⁴⁷⁾ Die Räume einer öffentlichen Gaststätte dürfen nur während den bewilligten Öffnungszeiten benützt werden.

Benützung der
Räume

Art. 50. ¹ Der Betriebsführer sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in seinem Betrieb; wenn nötig, benachrichtigt er die Polizei.

Öffentliche
Ordnung
und Ruhe

² Er ergreift alle nötigen Massnahmen, damit die Nachbarschaft durch seinen Betrieb nicht belästigt wird.

³ Wenn die Umstände es verlangen, werden ihm zur Wahrung des öffentlichen Interesses Auflagen gemacht.

⁴ Der Oberamtmann ordnet die vorläufige Schliessung eines Betriebes an, in welchem unordentliche Zustände herrschen. Diese Massnahme kann höchstens 30 Tage dauern.

Art. 51. ¹ Unter Vorbehalt triftiger Gründe ist der Betriebsführer verpflichtet, seine Gäste zu empfangen und ihnen die der Art des Betriebes entsprechenden Leistungen zu gewähren.

Bedienungs-
pflicht

² Der Betriebsführer eines Restaurationsbetriebes ist ferner verpflichtet, zu den Essenszeiten Speisen zum Mitnehmen zu verkaufen.

⁴⁵⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 9.2.1996.

⁴⁶⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 9.2.1996.

⁴⁷⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 9.2.1996.

³ Der Betriebsführer eines Nachtrestaurants ist verpflichtet, bis 5.00 Uhr warme Speisen abzugeben.⁴⁸⁾

⁴ Der Inhaber einer Bewilligung für die nächtliche Öffnung ist verpflichtet, bis 2.00 Uhr warme Speisen abzugeben.⁴⁹⁾

Art. 52. Während der Öffnungszeiten kann der Betriebsführer sich weigern, einen Gast zu empfangen und zu bedienen, wenn dieser durch sein Verhalten Ruhe und Ordnung im Betrieb stört.

Verweigerung des Empfangs und der Bedienung eines Gastes

Art. 53. Der Betriebsführer darf keinen Alkohol ausschenken oder ausschenken lassen:

Verbot des Ausschanks alkoholhaltiger Getränke

- a) an Personen in offensichtlich betrunkenem Zustand;
- b) an junge Leute, die das sechzehnte Altersjahr noch nicht vollendet haben;
- c) gebrannte Getränke an junge Leute, die das achtzehnte Altersjahr noch nicht vollendet haben.

Art. 54.⁵⁰⁾ Der zum Ausschank von alkoholhaltigen Getränken berechnete Betriebsführer muss mindestens drei alkoholfreie Getränke verschiedener Art anbieten, die bei gleicher Menge billiger sind als das billigste alkoholhaltige Getränk.

Alkoholfreie Getränke

Art. 55. ¹ Minderjährigen, die das fünfzehnte Altersjahr nicht vollendet haben, ist der Zutritt zu öffentlichen Gaststätten mit einem Patent A, B, C, F, G, H, I oder K nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet, dessen Obhut sie anvertraut sind.⁵¹⁾

Zutrittsalter

² Minderjährigen ist der Zutritt zu einem Betrieb mit einem Patent D oder E untersagt.⁵²⁾

³ Der Betriebsführer ist für die Einhaltung dieser Altersgrenzen verantwortlich.

⁴ Wenn die Umstände es rechtfertigen, insbesondere wenn in einer öffentlichen Gaststätte eine eigens für Jugendliche organisierte Veranstaltung stattfindet, kann der Oberamtmann die in den Absätzen 1 und 2

48) Fassung gemäss Gesetz vom 9.2.1996.

49) Fassung gemäss Gesetz vom 9.2.1996.

50) Fassung gemäss Gesetz vom 9.2.1996.

51) Fassung gemäss Gesetz vom 9.2.1996.

52) Fassung gemäss Gesetz vom 9.2.1996.

festgesetzten Altersgrenzen herabsetzen oder aufheben. Wenn nötig versieht er seinen Entscheid mit Bedingungen und Auflagen.

Art. 56. ¹ Die mit Gewinn verbundenen Spiele sind in den öffentlichen Gaststätten verboten, wenn der Einsatz den Betrag der Konsumation übersteigt. Spiele

² Die Spezialgesetzgebung betreffend Spielapparate bleibt vorbehalten.

Art. 57.⁵³⁾ ¹ Jeder Betriebsführer muss die geeigneten Massnahmen ergreifen, um seine Gäste vor Gehörschäden zu bewahren. Lärmgrenzwert

² Die bundesrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Öffentlichkeit vor Lärmbelästigungen sind anwendbar.

Art. 58.⁵⁴⁾ ¹ Laserbeleuchtung darf nur mit der vorgängigen Bewilligung des Departements verwendet werden. Laserbeleuchtung

² Die in der Bundesgesetzgebung festgesetzten besonderen Bedingungen zum Schutz der Öffentlichkeit sind anwendbar.

Art. 59. Der Betriebsführer eines Hotels oder eines ähnlichen Beherbergungsbetriebes ist gehalten, in dem Gebäude zu wohnen, in dem sich sein Betrieb befindet, es sei denn, es bestehe ein Nachtdienst. Wohnung des Betriebsführers

Art. 60. ¹ Der Betriebsführer eines Hotels oder eines ähnlichen Beherbergungsbetriebes muss ein Register über die Personen, denen er Unterkunft gewährt, führen. Gästekontrolle

² Er lässt den Gast einen Schein ausfüllen, der der Kantonspolizei und dem Freiburger Verkehrsverband abgegeben wird.

³ Die Bestimmungen auf dem Gebiet der Einwohnerkontrolle sind vorbehalten.

3. TITEL

TANZ

Art. 61. ¹ Die folgenden Bestimmungen gelten für jede öffentliche Tanzveranstaltung. Anwendungsbereich

⁵³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 9.2.1996.

⁵⁴⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 9.2.1996.

² Öffentlich ist eine Tanzveranstaltung, wenn sie einem unbeschränkten Personenkreis offen steht.

Art. 62.⁵⁵⁾ ¹ Öffentliche Tanzveranstaltungen können nur von einem Betriebsführer mit einem Patent A, B, C oder I oder von einem Verein organisiert werden. Grundsatz

² Der Organisator muss eine Bewilligung haben; die Bedingungen für deren Erteilung werden im Ausführungsreglement festgesetzt.

Art. 63. ¹ Die Tanz-Bewilligung berechtigt den Inhaber, in einer öffentlichen Gaststätte, in deren Nebenräumen, in anderen geeigneten Lokalen oder im Freien eine öffentliche Tanzveranstaltung zu organisieren.⁵⁶⁾ Ort der Tanzveranstaltungen

² Findet die Tanzveranstaltung nicht in den Räumen einer öffentlichen Gaststätte statt, so kann eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn genügend sanitäre Installationen zur Verfügung stehen.

³ Das Ausführungsreglement nennt die Hygiene- und Sicherheitsbedingungen, die der Organisator einhalten muss.

Art. 64. ¹ Für die Tanz-Bewilligung ist eine Gebühr zu bezahlen. Der Staatsrat setzt den Tarif fest.⁵⁷⁾ Gebühren

² An bestimmten Tagen im Jahr, die im Ausführungsreglement genannt werden, ist die öffentliche Tanzveranstaltung jedoch gebührenfrei.

³ Die Tanzgebühr ist unabhängig von einer allfälligen Gebühr für die Verlängerung der Öffnungszeit geschuldet.

Art. 65. ¹ Der Betriebsführer einer öffentlichen Gaststätte kann pro Jahr, einschliesslich der gebührenfreien Bewilligungen, höchstens acht Tanz-Bewilligungen erlangen.⁵⁸⁾ Anzahl der Bewilligungen

² Ein Verein kann pro Jahr nur eine Tanz-Bewilligung erlangen⁵⁹⁾. Der Oberamtmann kann ihm aber für wichtige regionale oder örtliche Veranstaltungen drei zusätzliche Bewilligungen pro Jahr ausstellen.

⁵⁵⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 9.2.1996.

⁵⁶⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 9.2.1996.

⁵⁷⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 9.2.1996.

⁵⁸⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 9.2.1996.

⁵⁹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 9.2.1996.

³ Der Oberamtmann kann die Erteilung von Bewilligungen je nach den Umständen, insbesondere auf begründetes Gesuch des Gemeinderates hin, einschränken.

Art. 66. ¹ Die Bewilligung gilt für den oder die festgesetzten Tage.

Gültigkeit der Bewilligung und Dauer der Tanzveranstaltung

² Die öffentliche Tanzveranstaltung kann um 13.30 Uhr beginnen und muss spätestens um 2.00 Uhr beendet sein.⁶⁰⁾

³ ...⁶¹⁾

Art. 67. ...⁶²⁾

Alkoholhaltige Getränke

Art. 68.⁶³⁾ ¹ Minderjährige, die das sechzehnte Altersjahr nicht vollendet haben, dürfen an einer öffentlichen Tanzveranstaltung nicht teilnehmen. Der Zutritt zu den Lokalen, in denen eine Tanzveranstaltung organisiert wird, ist ihnen jedoch in Begleitung eines Erwachsenen, dem sie anvertraut sind, gestattet.

Zutrittsalter und alkoholhaltige Getränke

² Der Organisator ist für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich.

³ Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann der Oberamtmann das in Absatz 1 festgesetzte Zutrittsalter herabsetzen oder aufheben. Wenn nötig kann er seinen Entscheid mit eingeschränkten Öffnungszeiten oder einschränkenden Bestimmungen für die Konsumation von alkoholhaltigen Getränken verbinden.

Art. 69.⁶⁴⁾ ¹ Der Organisator einer Tanzveranstaltung muss die geeigneten Massnahmen ergreifen, um die Beteiligten vor Gehörschäden zu bewahren.

Lärmgrenzwert

² Die bundesrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Öffentlichkeit vor Lärmbelästigungen sind anwendbar.

Art. 70.⁶⁵⁾ ¹ Laserbeleuchtung darf nur mit der vorgängigen Bewilligung des Departements verwendet werden.

Laserbeleuchtung

⁶⁰⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 9.2.1996.

⁶¹⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 9.2.1996.

⁶²⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 9.2.1996.

⁶³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 9.2.1996.

⁶⁴⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 9.2.1996.

⁶⁵⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 9.2.1996.

² Die in der Bundesgesetzgebung festgesetzten besonderen Bedingungen zum Schutz der Öffentlichkeit anwendbar.

4. TITEL

STRAF-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Kapitel:

Strafbestimmungen

Art. 71. ¹ Mit einer Busse bis zu 2000 Franken, bei Rückfall innert zwei Jahren seit der letzten Widerhandlung bis zu 5000 Franken, wird bestraft: Strafen

- a) der Betriebsführer oder Organisator, der eine in Artikel 2 dieses Gesetzes genannte Tätigkeit ausübt, ohne im Besitz des verlangten Patentes oder der vorgeschriebenen Bewilligung zu sein;
- b) der Betriebsführer oder Organisator, der die in den Artikeln 45–57, 59, 60, 62 Abs. 1 und 66–70 dieses Gesetzes enthaltenen Pflichten nicht erfüllt;
- c) der Gast oder der Kunde, der die Anweisungen des Betriebsführers oder des Organitors nicht befolgt und dadurch in einer öffentlichen Gaststätte oder während einer öffentlichen Tanzveranstaltung die Ordnung stört.

² Bei schwer wiegender Widerhandlung kann zudem eine Haftstrafe bis zu 15 Tagen ausgesprochen werden.

³ Den im Schweizerischen Strafgesetzbuch vorgesehenen Strafen und Massnahmen untersteht der Minderjährige, der:

- a) die Anweisungen des Betriebsführers oder des Organitors nicht befolgt und dadurch in einer öffentlichen Gaststätte oder während einer öffentlichen Tanzveranstaltung die Ordnung stört;
- b) gegen die Artikel 55 und 68 dieses Gesetzes verstösst.

Art. 72. ⁶⁶⁾ Die Strafe wird vom Oberamtmann gemäss der Strafprozessordnung verhängt. Verfahren

⁶⁶⁾ Fassung gemäss Art. 30 des Gesetzes vom 18.9.1997 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Strafprozessordnung.

2. Kapitel:**Übergangsbestimmungen**

Art. 73. Die Patente A, B, C1, C2, D, E, F und I, die unter der alten Gesetzgebung den Eigentümern der Liegenschaften erteilt wurden, werden von Amtes wegen durch Patente ersetzt, die dem neuen Recht entsprechen und den Betriebsführern erteilt werden. Patente A, B, C1, C2, D, E, F und I

Art. 74. Die Patente G für eine Pension behalten ihre Gültigkeit; die Patente G für die Vermietung oder Untervermietung von Zimmern fallen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes dahin. Patente G

Art. 75. ¹ Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Patente H behalten ihre Gültigkeit, sofern sie dessen Bestimmungen entsprechen. Patente H

² Den betreffenden Inhabern wird eine Frist von drei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Anpassung an die Bestimmungen des neuen Rechts auferlegt.

Art. 76. Die Betriebsbewilligungen im Sinne des alten Gesetzes fallen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes dahin. Betriebsbewilligungen

3. Kapitel:**Schlussbestimmungen**

Art. 77. Das Gesetz vom 21. November 1972 über die öffentlichen Gaststätten, den Tanz und den Getränkehandel wird wie folgt geändert: Änderung

...

Art. 78. Der Staatsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.⁶⁷⁾ Inkrafttreten

⁶⁷⁾ Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1993 (StRB 10.2.1992).